

# Schiesssordnung

- Sicherheitsbestimmungen -

## des Schießsportvereins MultiCaliber Rheydt e.V. in der Fassung vom 15.03.2013

Die erste Schiesssordnung in der Fassung vom 16.04.2009 wurde am 28.01.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen und verabschiedet.

1. Nachtrag am 09.02.2010 vom Vorstand beschlossen und allen Mitgliedern per E-Mail bekannt gegeben.  
Änderung: Verhalten auf dem Schiessstand und zum Waffenreinigen
2. Nachtrag am 15.03.2013 vom Vorstand beschlossen und allen Mitglieder per E-Mail bekannt gegeben.  
Änderung: Anpassen an den neuen Schiessstand in Büberich

Alle Änderungen sind im derzeitigen Text der Schiesssordnung enthalten.

### Allgemeine Grundsätze

Ziel der Schiesssordnung ist, ein Höchstmass an Sicherheit für den Schützen und die sich auf dem Schießstand befindlichen Personen zu gewährleisten. Vermeidbare Unfälle sollen dadurch vermieden werden.

Sicherheitsbestimmungen ergeben sich unmittelbar aus Gesetzen und Verordnungen, so zum Beispiel §§ 9 bis 11 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffG).

Ebenfalls enthält die Sportordnung des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V., dem unser Verein angehört, Sicherheitsbestimmungen. Gemäß § 4 unserer Satzung gelten diese für uns ebenfalls. Die in der Sportordnung aufgeführten Sicherheitsbestimmungen stellen den Mindeststandard dar, den wir zu beachten haben. Eine Abweichung hiervon ist nur erlaubt, wenn dadurch die Sicherheit erhöht wird, in keinem Falle darf sie beeinträchtigt werden.

Auch sind wir vertraglich vom Schießstandbetreiber verpflichtet, eine Schießaufsicht zu stellen.

Im Anhang 1, 2 und 3 sind die wichtigsten Bestimmungen aus Gesetzen und Verordnungen sowie Verbandsbestimmungen auszugsweise wiedergegeben.

Aus all diesen Vorgaben hält es der Vorstand für zwingend erforderlich eine Schiesssordnung aufzustellen und zu verabschieden. Bei der Aufstellung dieser Schiesssordnung wurden die zur Zeit gültigen Gesetzesnormen zugrunde gelegt. **Künftige Gesetzesänderungen gelten selbstverständlich sofort und unmittelbar; es ist Pflicht und Aufgabe jedes Mitglieds, sich darüber zu informieren.**

## Inhaltsverzeichnis:

- 1 Zweck
- 2 Schiessleiter
- 3 Aufsicht
- 4 Schiessstand und Schiessbahnen
  - 4.1 Allgemeine Verhaltensregeln
  - 4.2 Transport der Waffe bei Schießen von einer konstanten Entfernung zum Scheibenstand
  - 4.3 Transport der Waffe bei Schießen von unterschiedlichen Entfernungen zum Scheibenstand (Mehrdistanzschießen)
- 5 Änderungen der Schiessstandordnung und Inkrafttreten
- Anhang 1: Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffG)
- Anhang 2: Auszug aus dem Sporthandbuch Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. Allgemeiner Teil
- Anhang 3: Auszug aus dem Sporthandbuch Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. Kurzwaffen, Sicherheits- und allgemeine Verhaltensregeln

### **1 Zweck**

Diese Schiessstandordnung regelt den Schiessablauf während der Dauer der Mietzeit auf dem vom Verein gemieteten Schiessstand.

Diese Schiessstandordnung fasst Sicherheitsbestimmungen, die sich aus verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Verbandsordnungen ergeben und für unseren Verein wichtig sind, zusammen.

Künftige Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen gelten selbstverständlich sofort und unmittelbar, auch wenn diese Schiessstandordnung sie noch nicht übernommen hat.

### **2 Schiessleiter**

(1) Der Schiessleiter trägt die Verantwortung auf dem Schiessstand. Besonders hat er darauf zu achten, dass die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

(2) Zu den Aufgaben des Schiessleiters gehört u. a., dass er den Vorstand und die Vereinsmitglieder sofort über neue oder veränderte Sicherheitsbestimmungen, die sich aus Gesetzen oder Verordnungen ergeben, informiert.

### **3 Aufsicht**

(1) Jedes Schiessen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson durchzuführen. Kein Vereinsmitglied oder Gast darf allein auf dem Schiessstand schießen.

(1a) Eine Ausnahme gilt für Personen, die an einem Lehrgang des BDS zur Standaufsicht (§ 27 Abs. 7 WaffG i.V.m. §§ 10 Abs. 3 und 11 AwaffV) erfolgreich teilgenommen haben. Diese Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

(2) Die Aufsichtsperson darf selbst während der Aufsichtstätigkeit nicht am Schiessen teilnehmen.

(3) Gastschützen werden von einer zusätzlichen Schiessstandaufsicht (Vereinsmitglied mit Sachkundenachweis) betreut.

Mitglieder, die neu in den Verein aufgenommen worden sind, werden ebenfalls von einer zusätzlichen Schiessstandaufsicht (Vereinsmitglied mit Sachkundenachweis) betreut. Erst wenn der Schießleiter sich davon überzeugt hat, dass das Neu-Mitglied mit der Waffe vertraut ist, kann auf die zusätzliche Standaufsicht verzichtet werden.

(4) Die verantwortliche Aufsichtsperson hat das Schiessen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schiessstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Bestimmungen dieser Schiessstandordnung beachtet werden.

Den Anweisungen der Aufsichtsperson ist sofort Folge zu leisten.

(5) Zur Aufsicht werden - in der Reihenfolge – bestimmt:

- a) der Schiessleiter
- b) ein Vereinsmitglied mit Sachkundenachweis

(5a) Ist der Schiessleiter anwesend übernimmt er die Aufsicht; er kann ein Vereinsmitglied mit Sachkundenachweis mit der Standaufsicht beauftragen, wenn er den Stand kurzfristig verlassen muss oder selbst am Schießen teilnimmt.

(5b) Steht weder der Schiessleiter noch eine von ihm bestimmte Aufsicht zur Verfügung, wird ein Vereinsmitglied mit Sachkundenachweis als Aufsicht bestimmt.

Dies organisieren die auf dem Schiessstand anwesenden Schützen selbständig.

## 4 Schiessstand und Schiessbahn

### 4.1 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Erläuterungen zu den folgenden Begriffen:

- **Schiessstand** ist der Ort, an dem der Standzulassung entsprechend geschossen wird. Darin befinden sich die Schützenstände mit den Schiessbahnen.
- **Schützenstand** ist die vorgeschriebene Position, von der der Schütze in der vorgeschriebenen Anschlagsart auf die Scheiben schießt.
- Die **Sicherheitszone** auf dem Stand dient dazu, die Waffe aus dem Transportbehältnis, in dem sie auf den Stand gebracht wird, auszupacken und sie im entladenen, entspannten Zustand und ohne eingeführtes Magazin zu holstern.

Ebenso ist die Waffe nach Beendigung des Schießens und vor dem Verlassen der Standanlage in der Sicherheitszone aus dem Holster zu entnehmen und in das Transportbehältnis zu legen.

- **Waffentragebereich** ist der Bereich auf der Schießanlage, in der sich Schützen mit der ungeladenen Waffe (beim Revolver keine Patronen im Patronenlager, bei der Pistole kein Magazin in der Pistole) im Holster aufhalten dürfen.
- **Gesicherter Zustand** bedeutet, die Waffe ist entladen. Bei Revolvern sind die Hülsen bzw. Patronen aus der Trommel zu entfernen, bei Pistolen ist das Magazin herauszunehmen, der Verschluss zu öffnen und das Patronenlager zu kontrollieren. Die Ablage von Revolvern erfolgt mit heraus geklappter Trommel.

(2) Alle von uns genutzten Räume zählen zum Waffentragebereich; dazu gehören der Aufenthaltsraum, die sanitären Räume und der Schiessstand.

(3) Im Schießraum (Schiessstand) darf nicht geraucht werden.

(4) Werden Waffen im Schiessstand abgelegt, müssen die Verschlüsse offen sein (beim Revolver Trommel heraus geklappt, bei der Pistole kein Magazin in der Pistole).

(5) Das Laden einer Waffe ist nur nach Aufforderung durch die Standaufsicht zulässig. Pistolen und Gewehre sind mit zum Geschossfang gerichteter Mündung zu laden. Flinten und Revolver dürfen zum Laden bis maximal 45° abgesenkt werden.

Eine geladene Waffe darf auf keinen Fall geholstert werden (Ausnahmen: IPSC-Schießen und BDS-Western-Schießen).

(6) Erst wenn die Aufsichtsperson das Kommando „Feuer frei“ gibt, darf geschossen werden.

(7) Nach Beendigung des Schiessens sind die Waffen zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsmäßig möglich, geöffnet sind.

(8) Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung Geschossfang zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.

(9) Waffen dürfen nur mit Erlaubnis des Schießleiters und in seinem Beisein im Aufenthaltsraum gereinigt werden.

Der Schießleiter kann eine Person mit Sachkundenachweis bestimmen, die an seiner Stelle den Reinigungsvorgang beaufsichtigt.

Die Waffen dürfen nur im gesicherten Zustand (kein Magazin in der Pistole, Patronenlager heraus geklappt) auf dem Tisch abgelegt werden; davon hat sich der Schießleiter/beauftragte Person zu überzeugen. Erst danach darf mit dem Reinigungsvorgang begonnen werden.

Auf dem Tisch darf keine Munition, weder lose noch in Schachteln verpackt, liegen. Während des gesamten Reinigungsvorgangs ist es verboten, Munition anzupacken.

#### **4.2 Transport der Waffe bei Schießen von einer konstanten Entfernung zum Scheibenstand**

Der Transport der Waffe zum und vom Schützenstand hat in einem Transportbehältnis (Koffer, Tasche, usw.) zu erfolgen.

Die Waffen sind in gesichertem Zustand mit der Mündung in Richtung Scheibenstand abzulegen. Die Waffe darf erst aufgenommen werden, wenn der Schießleiter dazu das Kommando gibt.

#### **4.3 Transport der Waffe bei Schießen von unterschiedlichen Entfernungen zum Scheibenstand (Mehrdistanzschießen)**

(1) Die Sicherheitszone auf dem Stand dient dazu, die Waffe aus dem Transportbehältnis, in dem sie auf den Stand gebracht wird, auszupacken und sie im entladenen, entspannten Zustand und ohne eingeführtes Magazin zu holstern. Ebenso ist die Waffe nach Beendigung des Schießens und vor dem Verlassen der Standanlage in der Sicherheitszone aus dem Holster zu entnehmen und in das Transportbehältnis zu legen.

(2) In der Sicherheitszone darf auf keinen Fall mit Munition, auch nicht mit Pufferpatronen, weder lose noch in Magazinen noch in Verpackungen hantiert werden. Geladene Magazine, die in Magazintaschen am Gürtel mitgeführt werden, oder lose Munition, die in einem Beutel / Behältnis am Körper mitgeführt wird, dürfen in der Sicherheitszone keinesfalls aus diesen Taschen / Behältnissen herausgenommen oder berührt werden.

### **5 Änderung der Schiessstandordnung und Inkrafttreten**

Diese Schiessstandordnung ersetzt die Schiessstandordnung vom 09.02.2010.

Gemäß § 17 e unserer Satzung hat der Vorstand diese Schiessstandordnung am 15.03.2013 beschlossen. Alle Mitglieder erhalten diese Schiessstandordnung per E-Mail zugestellt. Mit der Zustellung tritt sie in Kraft.

## **Anhang 1 - Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AwoffG)**

### **§ 9 Zulässige Schießübungen auf Schießstätten**

(1) Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes) das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes) nur zulässig, wenn

1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt,
2. geschossen wird
  - a) auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung,
  - b) im Rahmen von Lehrgängen oder Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22),
  - c) zur Erlangung der Sachkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder
  - d) in der jagdlichen Ausbildung, oder
3. es sich nicht um Schusswaffen und Munition nach § 6 Abs. 1 handelt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3 gilt § 7 Abs. 1 und 3 entsprechend; beim Schießen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bleibt § 7 unberührt. Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 zu überwachen.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber einer Schießstätte oder im Einzelfall dem Benutzer Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 1 gestatten, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Behörden oder Dienststellen und deren Bedienstete, die nach § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes oder auf Grund einer nach § 55 Abs. 5 oder 6 des Waffengesetzes erlassenen Rechtsverordnung von der Anwendung des Waffengesetzes ausgenommen sind.

### **§ 10 Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugend**

(1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt. Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt. Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der nach Satz 1 erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen; beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Der Erlaubnisinhaber hat das Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei der von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes mitzuführen ist.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

(5) Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die

1. für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.

(6) Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des Waffengesetzes.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für ortsveränderliche Schießstätten im Sinne von § 27 Abs. 6 des Waffengesetzes.

### **§ 11 Aufsicht**

(1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

(2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.

(3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

## **Anhang 2: Auszug aus dem Sporthandbuch Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.**

### **◆ Allgemeiner Teil**

#### **A 4 Schießstätte und Schießstand**

##### **A 4.01 Schießstätte**

Als Schießstätte wird die gesamte Anlage bezeichnet, die aus einem oder mehreren Schießständen und den für die Schießvorhaben notwendigen Bauten sowie Betriebs- und Versorgungseinrichtungen besteht.

##### **A 4.02 Schießstand**

Der Schießstand ist der Ort, an dem der Standzulassung entsprechend geschossen wird. Er besteht aus dem Schützenstand, den Schießbahnen mit Schießbahnsohle, den Scheibenständen oder Zielobjekten (Zielen) und den Sicherheitsbauten (Seitensicherung, Höhensicherung, Abschluss der Schießbahn, Geschossfang).

##### **A 4.03 Schießstandzulassung**

Die Zulassung muss für die verwendeten Waffen und Munition sowie für die entsprechenden Schießentfernungen, Anschlagsarten und alle verwendeten Ziele vorhanden sein. Schießübungen dürfen nur entsprechend der Zulassung der benutzten Schießstände durchgeführt werden.

##### **A 4.04 Verantwortliche Aufsichtspersonen (Standaufsichten)**

Das Schießen beim Training und im Wettbewerb muss immer von einer auf dem jeweiligen Schießstand anwesenden verantwortlichen Aufsichtsperson überwacht werden. Hierzu sind die Vorschriften der §§ 10 und 11 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung zu beachten und einzuhalten.

##### **A 4.05 Maßkriterien**

Schießentfernungen werden vom Scheibenspiegel bis zur Vorderkante des Schießtisches oder zu einer Entfernungsmarkierung am Schützenstand gemessen. Die Entfernungsmarkierung bzw. die Vorderkante des Schießtisches darf im Liegendanschlag nicht mit den Ellenbogen, im Kniend- und Stehendanschlag nicht mit den Füßen berührt werden. Ziffer A 2.03 gilt entsprechend.

##### **A 4.06 Zeitanzeige**

Auf dem Schießstand soll an gut sichtbarer Stelle eine Uhr angebracht sein.

##### **A 4.07 Kennzeichnung der Schützenstände und Scheiben**

Die Scheibenrahmen und die zugehörigen Schützenstände müssen mit derselben Nummer gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss während des gesamten Wettbewerbs deutlich sichtbar sein. Alternativen sind nicht zulässig.

#### **A 5 Sicherheitsvorschriften**

##### **A 5.01 Zugelassene Waffen**

Es sind nur Sportwaffen und Munition zugelassen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Jeder Schütze ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Waffe und seine Munition den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Schützen, deren Waffen und Munition nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, sind vom Schießbetrieb auszuschließen.

##### **A 5.02 Auf dem Schießstand abgelegte Waffen**

Bei auf Schießständen abgelegten oder abgestellten Sportwaffen müssen die Verschlüsse geöffnet sein. Sollte der Verschluss bauartbedingt nicht offen bleiben, hat der Schütze durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Verschluss in offener Stellung entsprechend blockiert wird.

##### **A 5.03 Laden einer Waffe**

Das Laden einer Waffe ist nur nach Aufforderung durch die Standaufsicht zulässig. Pistolen und Gewehre sind mit zum Geschossfang gerichteter Mündung zu laden. Flinten und Revolver dürfen zum Laden bis maximal 45° abgesenkt werden.

Eine geladene Waffe darf auf keinen Fall geholstert werden (Ausnahmen: IPSC-Schießen und BDS-Western-Schießen). Dies führt zur sofortigen Disqualifikation.

#### **A 5.04 Zielübungen**

Zielübungen sind nur mit entladener Waffe und nur mit Erlaubnis der Standaufsicht zulässig. Wird die Waffe nach der Aufforderung durch den Schießleiter zum Laden in Anschlag gebracht, um die richtige Stand- und Halteposition zu finden, handelt es sich nicht um Zielübungen im Sinne von Absatz 1.

#### **A 5.05 Standordnung und -zulassung**

Auf Schießständen sind Schieß- und Standordnungen gut sichtbar anzubringen. Für das Schießen des BDS gilt als allgemeiner und verbindlicher Sicherheitshinweis die jeweils aktuelle Schießsstandordnung des Deutschen Schützenbundes. Diese ist auf allen Schießstätten, auf denen sportlich geschossen werden darf, deutlich sichtbar angebracht bzw. anzubringen. Ihre Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.

#### **A 5.06 Vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung**

Das Tragen einer Schutzbrille beim Schießen ist zur Vermeidung von Unfällen vorgeschrieben. Eine Schießbrille ist einer Schutzbrille gleichgestellt, sofern das zielende Auge durch Glas und das nicht zielende Auge durch eine Abdeckscheibe geschützt ist. Eine „Sehbrille“ ist einer Schutzbrille gleichgestellt. Beim Schießen mit Perkussionswaffen, beim Schießen auf Stahlziele und beim Schießen auf unterschiedliche Entfernungen ist eine Schutzbrille zwingend vorgeschrieben. Beim Schießen mit Perkussionswaffen müssen Brillen mit einem ausreichenden Seitenschutz versehen sein.

#### **A 5.07 Verwarnung / Disqualifikation**

Ein Schütze wird förmlich verwarnet, wenn er gegen Bestimmungen des Sporthandbuchs verstößt oder Anordnungen des Schießleiters oder der Standaufsicht nicht Folge leistet. (Ausnahme: Es sind im Sporthandbuch andere Sanktionen festgelegt.) Wird er ein zweites Mal verwarnet oder wollte er sich durch einen Regelverstoß unrechtmäßige Vorteile verschaffen, wird er vom Wettbewerbsleiter (Schießleiter) disqualifiziert. Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen führen zur sofortigen Disqualifikation.

#### **A 5.08 Genuss von Mitteln, die die Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigen**

Personen, die unter dem Einfluss von Mitteln (Alkohol, Tabletten, Drogen) stehen, welche die Wahrnehmung beeinträchtigen, sind vom Schießen auszuschließen. Diese Regelung gilt genauso für Schießleiter oder Standaufsichten, die für die Einhaltung der Sicherheit auf dem Stand verantwortlich sind, auch wenn sie nicht selbst am Schießen teilnehmen.

### **Anhang 3: Auszug aus dem Sporthandbuch Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. ◆ Kurzwaffen, Sicherheits- und allgemeine Verhaltensregeln**

## **Sicherheits- und allgemeine Verhaltensregeln**

### **K 1.01 Schützenstand**

Der Schützenstand ist die vorgeschriebene Position, von der der Schütze in der vorgeschriebenen Anschlagsart auf die Scheiben schießt.

### **K 1.02 Schießen von einer konstanten Entfernung zum Scheibenstand**

Beim Schießen von einer konstanten Entfernung zum Scheibenstand (25 m-Schießen, Fallscheibenschießen, Speed-Schießen) hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sich vor dem Schützenstand eine Ablage befindet. Dort muss die Waffe, die Munition und anderes Schießzubehör abgelegt werden können.

Der Transport der Waffe zum und vom Schützenstand hat in einem Transportbehältnis (Koffer, Tasche, usw.) zu erfolgen. Das Auspacken der Waffe nach Einnahme des Schützenstandes bzw. das Aufnehmen der Waffe nach der Trefferaufnahme ist nur nach Aufforderung durch den Schießleiter bzw. die Standaufsicht mit dem Kommando „Stände einnehmen und fertigmachen“ bzw. „Stände einnehmen und zum Probeschießen fertigmachen“ gestattet. Der Veranstalter kann auf dem Stand zusätzlich eine Sicherheitszone ausweisen.

### **K 1.03 Schießen von unterschiedlichen Entfernungen zum Scheibenstand (Mehrdistanzschießen)**

Beim Schießen von unterschiedlichen Entfernungen zum Scheibenstand muss der Veranstalter eine Sicherheitszone (safety area) im Rückraum des jeweiligen Standes ausweisen. Für jeden Schützen ist die Verwendung eines auf der Seite der Schusshand getragenen Holsters zwingend vorgeschrieben. Der Schütze betritt den Schützenstand mit der geholsterten Waffe. In Ausnahmefällen, wenn sich keine ausgewiesene Sicherheitszone in nächster Nähe befindet, kann der Schießleiter (Standaufsicht) dem Schützen gestatten, den Schützenstand mit der Waffe in einem Transportbehältnis zu betreten und die Waffe nach Aufforderung aus dem Transportbehältnis zu entnehmen und zu holstern.

### **K 1.04 Sicherheitszone: Aufgabe und Beschaffenheit**

Die Sicherheitszone auf dem Stand dient dazu, die Waffe aus dem Transportbehältnis, in dem sie auf den Stand gebracht wird, auszupacken und sie im entladenen, entspannten Zustand und ohne eingeführtes Magazin zu holstern. Ebenso ist die Waffe nach Beendigung des Schießens und vor dem Verlassen der Standanlage in der Sicherheitszone aus dem Holster zu entnehmen und in das Transportbehältnis zu legen. Die Sicherheitszone ist in Richtung einer fensterlosen Seiten- oder Rückwand des Standes anzulegen. Sie ist mit einem Ablagetisch zu versehen. Die sichere Richtung, in die die Waffen mit der Mündung gehalten werden dürfen, ist eindeutig mit einem Pfeil zu kennzeichnen. Zudem sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich niemand in der sicheren Richtung aufhalten kann. Die Sicherheitszone ist mit einem Schild „Sicherheitszone“ und bei Beteiligung ausländischer Schützen mit der englischen Übersetzung „safety area“ deutlich sichtbar auszuweisen.

### **K 1.05 Vorschriften für das Verhalten in der Sicherheitszone**

In der Sicherheitszone darf auf keinen Fall mit Munition, auch nicht mit Pufferpatronen, weder lose noch in Magazinen noch in Verpackungen hantiert werden. Geladene Magazine, die in Magazintaschen am Gürtel mitgeführt werden, oder lose Munition, die in einem Beutel / Behältnis am Körper mitgeführt wird, dürfen in der Sicherheitszone keinesfalls aus diesen Taschen / Behältnissen herausgenommen oder berührt werden.

In der Sicherheitszone können Waffen gereinigt und auch zerlegt werden. Ebenso sind Ziehübungen und, unter Verwendung leerer Magazine, das Üben von Magazinwechseln gestattet.

### **K 1.06 Waffentragebereich**

Der Waffentragebereich ist der Bereich auf der Schießanlage, in der sich Wettbewerbsteilnehmer mit der Waffe im Holster aufhalten dürfen. Er sollte eindeutig beschrieben sein und entweder in der Wettbewerbsausschreibung oder durch einen Aushang in allen Sicherheitszonen bekannt gegeben werden. Die Waffe darf im Waffentragebereich außerhalb von Sicherheitszonen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Standaufsicht nicht aus dem Holster genommen werden. Der Waffentragebereich muss den waffengesetzlichen Anforderungen genügen, die Voraussetzung für den Inhaber des Hausrechts der Schießstätte sind, allen Teilnehmern einer Veranstaltung das Führen von Schusswaffen zu gestatten.

### **K 1.07 Ablauf des Probeschießens**

Nach der Aufforderung „Stände einnehmen und zum Probeschießen fertigmachen“ nimmt der Schütze die zur Abgabe der Probeschüsse vorgesehene Schießposition ein und entnimmt die Waffe dem Transportbehälter bzw. beim Mehrdistanzschießen dem Holster. Anschlagübungen sind nur in Richtung Kugelfang mit entladener Waffe und bei Pistolen nur ohne Magazin erlaubt. Nach der Aufforderung „Waffen zur Probeserie laden“ wird die Waffe geladen. Auf die Aufforderung zum Laden folgt die Frage „Sind Sie bereit?“. Wird kein Einwand erhoben, erfolgt die Aufforderung „Feuer“. Mit dieser Aufforderung beginnt die Schießzeit für das Probeschießen. Nach Ablauf der 3 Minuten Schießzeit beendet der Schießleiter bzw. die Standaufsicht mit der Aufforderung „Stopp“ das Probeschießen. Schüsse nach dieser Aufforderung führen zu einer Verwarnung, die auf der Trefferaufnahme vermerkt wird.

Danach beginnt bei allen Disziplinen das Wertungsschießen.

### **K 1.08 „Nicht bereit“**

Ist ein Schütze auf die Frage „Sind Sie bereit?“ nicht bereit, muss er auf die Frage sofort sowie laut und vernehmlich mit „Nein“ oder „Nicht bereit“ antworten. Ihm ist einmalig Gelegenheit zu geben, seine Vorbereitung innerhalb einer angemessenen Zeit abzuschließen.

### **K 1.09 Schüsse vor Abgabe des Startsignals**

Ein Schütze wird disqualifiziert, wenn er einen Schuss vor dem Kommando „Sind Sie bereit?“ abgibt.

Ein Schütze wird verwarnt, wenn er einen Schuss nach dem Kommando „Sind Sie bereit?“ abgibt. Der Schuss darf nicht nachgeholt werden. Handelt es sich um einen Treffer, wird bei Papierscheiben der höchste erzielte Treffer, beim 25 m-Fallscheiben-Schießen ein erzielter Treffer abgezogen. Beim 25 m-Fallscheiben-Shoot Off hat der Schütze den Wertungsdurchgang verloren.

### **K 1.10 Schüsse nach Abgabe des Stoppsignals**

Wird die Schießzeit für die Wertungsserien mit einer Stoppuhr oder einem Timer gemessen und gibt ein Schütze einen Schuss nach Abgabe des Kommandos „Stopp“ oder nach Ertönen des akustischen Signals des Timers ab, welches das Ende der Schießzeit anzeigt, wird ihm für jeden zu spät abgegebenen Schuss einer seiner Treffer mit dem höchsten erzielten Wert abgezogen. Dies gilt nur bei Verwendung von feststehenden Papierscheiben.

Ein Schütze wird disqualifiziert, wenn er einen Schuss nach dem Kommando „Waffen entladen“ abgibt.

### **K 1.11 Herstellen der Standsicherheit beim Schießen auf eine konstante Entfernung**

Wird nach Beendigung einer Serie eine Trefferaufnahme vorgenommen bzw. die Scheibe gewechselt, erfolgt nach dem Schießen von einer konstanten Entfernung zum Scheibenstand die Aufforderung „Waffen entladen und geöffnet ablegen“.

Die Waffen sind vorschriftsmäßig abzulegen. Dabei muss sich der Schütze davon überzeugen, dass die Waffe entladen ist. Bei Revolvern sind die Hülsen bzw. Patronen aus der Trommel zu entfernen, bei Pistolen ist das Magazin herauszunehmen, der Verschluss zu öffnen und das Patronenlager zu kontrollieren.

Das Ablegen der Waffen hat mit offenem Verschluss bzw. mit ausgeschwenkter Trommel und mit dem Lauf in Richtung Geschossfang zu erfolgen. Sie dürfen während der Trefferaufnahme nicht berührt werden. Dies führt zur sofortigen Disqualifikation. Nach der letzten Serie erfolgt die Aufforderung „Waffen entladen, Stand räumen“. Der Schütze muss sich davon überzeugen, dass die Waffe entladen ist, hat sie dann in den Transportbehälter zu legen und den Behälter zu schließen. Er hat seinen Stand sofort oder nach Durchführung der Trefferaufnahme zu räumen, falls diese auf dem Stand vorgenommen wird.

Die Standaufsicht bzw. der Schießleiter hat sich von der Sicherheit [bezüglich der abgelegten Waffen und von der Sicherheit auf dem Stand](#) zu überzeugen, bevor er den Stand zur Trefferaufnahme freigibt. [Dies beinhaltet eine angemessene Zeit für den Schützen zum Entladen und Ablegen bzw. Wegpacken der Waffe und die anschließende Kontrolle der Situation durch den Standverantwortlichen. Erst dann darf mit der Feststellung „Sicherheit“ die Trefferaufnahme begonnen werden. Dieser Ablauf ist zwingend für alle Serien einzuhalten.](#)

### **K 1.12 Herstellen der Standsicherheit beim Schießen auf unterschiedliche Entfernungen**

Wird nach Beendigung einer Serie eine Trefferaufnahme vorgenommen bzw. die Scheibe gewechselt, erfolgt nach dem Schießen auf unterschiedliche Entfernungen zum Scheibenstand (Mehrdistanzschießen) die Aufforderung „Waffen entladen und vorzeigen“. Der Schütze und die Standaufsicht bzw. der Schießleiter müssen sich davon überzeugen, dass die Waffe entladen ist. Bei Revolvern sind die Hülsen

bzw. Patronen aus der Trommel zu entfernen, bei Pistolen ist das Magazin zu entfernen, der Verschluss zu öffnen und das Patronenlager zu kontrollieren. Danach erfolgt durch die Standaufsicht bzw. den Schießleiter die Aufforderung „Holstern“. Pistolen sind dann mit offenem oder geschlossenem Verschluss zu holstern; bei geschlossenem Verschluss ist die Mündung der Waffe in Richtung Geschossfang zu halten und der Hammer durch Betätigen des Abzugs zu entspannen. Revolver sind mit eingeschwenkter Trommel und mit entspanntem Hammer zu holstern. Letzte Serie siehe Regel K4.07. Die Standaufsicht bzw. der Schießleiter hat sich von der Sicherheit zu überzeugen, bevor er mit dem Kommando „Sicherheit“ den Stand zur Trefferaufnahme freigibt.

### **K 1.13 Störungen**

Stellt der Schütze eine Waffen- oder Munitionsstörung fest und kann er die Störung nicht beheben, ohne seine Standnachbarn zu gefährden, muss er die Störung melden. Meldet der Schütze eine Störung, hat er die Waffe weiterhin in Richtung Geschossfang zu halten und die Standaufsicht bzw. den Schießleiter durch Heben der Nichtschusshand oder durch ein anderes Zeichen zu verständigen, ohne dabei die anderen Schützen zu gefährden oder zu stören. Meldet der Schütze die dritte Störung in einer Disziplin, wird er für diese Disziplin disqualifiziert.

### **K 1.14 Kein Nachholen nicht abgegebener Schüsse**

Waffen- und Munitionsstörungen gehen ausnahmslos zu Lasten des Schützen, auch bei Bruch von Waffenteilen. Das Nachholen der durch eine Störung nicht abgegebenen Schüsse ist nicht erlaubt.

### **K 1.15 Disqualifikation beim Laden von mehr als der erlaubten Patronenzahl**

Lädt ein Schütze

- mehr als 10 Patronen
  - in einer Wertungsserie Präzision beim 25 m-Schießen
  - beim 25 m-KK-Fallscheiben-Schießen mit Pistole
- mehr als 5 Patronen
  - in einer Wertungsserie Intervall oder Zeitserie beim 25 m- Schießen
  - beim Mehrdistanzschießen, Teil Fertigkeitsschießen
  - beim Mehrdistanzschießen, Teil Parcourschießen an der Startposition
  - beim 25 m-Speed-Schießen
- mehr als 8 Patronen (bei Pistolen) bzw. 6 Patronen (bei Revolvern)
  - beim 25 m-Fallscheiben-Schießen zu Beginn einer Wertungsserie
  - beim 25 m-Fallscheiben-Shoot Off zu Beginn eines Wertungsdurchgangs

wird er vom Schießleiter bzw. der Standaufsicht disqualifiziert.

Der Schießleiter bzw. die Standaufsicht hat das Recht, die Anzahl der geladenen Patronen zu überprüfen.

Es liegt kein Disqualifikationsgrund vor, wenn der Schütze bei Zündversagern oder nach einem versehentlichen Herausrepetieren von Patronen die Waffe innerhalb der Wettkampfzeit nachlädt, um die maximal zur Verfügung stehende Schusszahl abgeben zu können. Es kann jedoch erst dann nachgeladen werden, wenn zuvor alle noch in der Waffe befindlichen Patronen abgeschossen oder herausrepetiert wurden, d.h. wenn die Waffe leer ist. Bei Zündversagern ist außerdem eine Sicherheitsfrist von mind. drei Sekunden einzuhalten, bevor die defekte Patrone herausrepetiert wird. Beim Nachladen bzw. beim Aufheben der herausrepetierten Patronen innerhalb der Wettkampfzeit sind die für die jeweiligen Disziplinen vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen zwingend einzuhalten (z.B. bei MD Flinte: Lauf in Richtung Geschossfang, Sicherheitswinkel von 30° in alle Richtungen, Laden nur an den definierten Positionen).

Die Erlaubnis zum Nachladen entfällt allerdings, wenn der Disziplinablauf ein Nachladen grundsätzlich ausschließt, z.B. bei 25 m-Fallscheibe Kurzwaffe KK. Hier ist das Nachladen innerhalb der Wettkampfzeit, auch bei Zündversagern, generell nicht gestattet (Nr. K5.13). Der Grundsatz, dass die während der Wettkampfzeit nicht abgegebenen Schüsse nicht nachgeholt werden dürfen, gilt auch weiterhin (Nr. K1.14).

Werden beim Mehrdistanzschießen, Teil Parcourschießen nach der ersten Schussposition aus Versehen mehr als 5 Patronen geladen und die überzähligen Patronen nach der Abgabe von 5 Schuss aus der Waffe entfernt, hat dies keine Folgen für den Schützen.

### **K 1.16 Waffenwechsel**

Der Schütze muss das gesamte Wettbewerbsprogramm in einer Disziplin mit derselben Waffe schießen. Ein Waffenwechsel oder der Austausch wesentlicher Teile (Lauf, Verschluss, Waffenbeschwerden, Mündungsbremse) ist nur bei Waffenstörung und nur mit Zustimmung des Schießleiters bzw. der Standaufsicht möglich.

### **K 1.17 Ovale Treffer**

Ovale Treffer (Langlöcher) werden als Fehler gewertet, wenn sie größer als der 1 ½-fache Geschossdurchmesser sind.

### **K 1.18 Sicherheitsvorschriften**

Neben den an anderen Stellen genannten Gründen erfolgt eine **Verwarnung**, wenn

- eine Waffe doppelt.

Neben den an anderen Stellen genannten Gründen erfolgt eine sofortige **Disqualifikation**, wenn

- die Mündung der Waffe - ob geladen oder ungeladen - um mehr als 60° von der Mitte des Kugelfangs nach links oder rechts abweicht (Ausnahme: Revolver mit ausgeschwenkter Trommel oder Single Action-Revolver in Laderaste) Beim Laden der Revolver darf auch bei ausgeschwenkter Trommel die Mündung nicht über 90° vom Kugelfang abweichen oder auf einen anderen Schützen gerichtet werden.
- der Schütze eine geladene Waffe fallen lässt
- der Schütze beim Mehrdistanzschießen eine geladene Waffe holstert
- ein Schütze mit einer geladenen Waffe angetroffen wird, ohne dass ihm das Laden von einer Standaufsicht oder einem Schießleiter erlaubt wurde
- vor oder nach dem Disziplinablauf eine geladene Waffe abgelegt wird
- ein Schütze ohne entsprechende Erlaubnis der Standaufsicht oder eines Schießleiters innerhalb der Standanlage mit Schusswaffen manipuliert oder Schusswaffen außerhalb der Sicherheitszonen oder ohne Aufforderung durch die Standaufsicht oder einen Schießleiter aus dem Holster / Behältnis nimmt
- ein Schuss über den Kugelfang hinaus geht oder innerhalb von 3 m Entfernung vom Schützen in den Boden einschlägt
- sich ein Schuss während des Ladens, Nachladens oder der Behebung einer Waffenstörung löst
- in der selben Disziplin für den Schützen die zweite Verwarnung ausgesprochen wird